

§ 5 VersVG neu

em. o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Vortrag auf dem Wiener Versicherungsrechtstag am 09. September 2022

1. Einleitung

1.1 VersVG-Novelle 2022 (BGBl I 70/27.GP); Inkrafttreten 01.08.2022

1.2 Teilweise Änderung des § 5c idF des BG BGBl 51/26. GP, der erst seit 01.01.2019 in Kraft war

1.3 Grund: Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens

1.4 Notwendigkeit einer Einleitung zum besseren Verständnis der europarechtlichen Hintergründe

1.5 Beschränkung auf das für das Verständnis unbedingt Notwendige

1.6 Hinweise auf die umfangreiche Literatur und Judikatur in der Publikation in der VR

2. Vorgeschichte

2.1 Entstehungsgeschichte des § 165a VersVG aF

2.2 Die Endress-Entscheidung des EuGH (19.12.2013, C-209/12)

- Die Vorlagefrage des BGH: Verstoß des § 5a Abs 2 dVVG aF gegen die Lebensversicherungsrichtlinien, wenn der VN nicht über sein Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist?
- Die Antwort des EuGH: Verstoß, da diese Regelung gegen die praktische Wirksamkeit des Rücktrittsrechts gemäß den Richtlinien verstößt.
- Keine Aussage darüber, welche Auswirkungen ein „Spätrücktritt“ hat und ob auch bei bloß fehlerhafter Belehrung ein Rücktritt möglich ist.

2.3 Die Folgejudikatur des BGH (07.05.2014, VersR 2014, 817)

- „Richtlinienkonforme Interpretation“ des § 5a dVVG aF (Policenmodell)
- Teleologische Reduktion der Bestimmung für den Rücktritt in der Lebensversicherung
- „Gespaltene“ Auslegung
- „Spätrücktritt“ auch bei bloß fehlerhafter Belehrung
- Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung als Konsequenz des Spätrücktritts
- Anwendung dieser Grundsätze auch auf § 8 Abs 5 dVVG aF (Antragsmodell) (17.12.2014, VersR 2015, 224)

2.4 OGH 02.09.2015, 7 Ob 107/15h

- „Richtlinienkonforme Auslegung“ des § 165a Abs 2 VersVG: Sowohl eine unterlassene oder auch nur fehlerhafte Belehrung des VN über das Rücktrittsrecht gemäß § 165a VersVG führt zu einem zeitlich unbefristeten Rücktrittsrecht
- Implizit wie BGH für bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei „Spätrücktritt“
- Kritik der Lehre an der Berechtigung der „richtlinienkonforme Auslegung“
- Anlassbedingt keine weiteren Aussagen, die mit der zu diesem Zeitpunkt bereits sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung des BGH vergleichbar wären.
- Umfangreiche Literatur zu den Rechtsfolgen des „Spätrücktritts“

- Im gegebenen Zusammenhang relevante Streitpunkte:
 - „Spätrücktritt“ auch bei „marginalen“ Belehrungsfehlern?
 - Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung oder Anwendung des § 176 Abs 1 VersVG, der von seinem Wortlaut her auch auf Rücktritte anwendbar ist?

2.5 Die Vorabentscheidungsersuchen österreichischer Untergerichte

- LG Salzburg (16.05.2018)
- BGHS Wien (12.07.2018)

2.6 Das Eingreifen des Gesetzgebers

- Initiativantrag vom 14.06.2018 (IA 302/A, 26. GP)
- Am 14.08.2018 Promulgation des Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden, BGBl I 51/2018; Inkrafttreten am 01.01.2019
- Ziele:
 - Vereinfachung der Rechtslage durch Vereinheitlichung des Rücktrittsrechts des VN: Streichung der Abs 2-6 des § 5b aF und der §§ 5c aF und 165a zur Gänze sowie Streichung der „Bereichsausnahmen“ in §§ 3 bzw. 3a KSchG; Regelung des genuin versicherungsrechtlichen Rücktrittsrechts des VN ausschließlich in § 5c VersVG; daneben Beibehaltung des § 8 FernFinG

- Erzielung von Rechtssicherheit durch Zurverfügungstellung eines Musters für die Belehrung über das Rücktrittsrecht in Anlage A, bei dessen Verwendung die Belehrung „jedenfalls“ den Anforderungen des § 5c Abs 3 VersVG entspricht (Vorbild: § 8 Abs 5 dVVG).
- „Staffelung“ der Ansprüche des VN bei einem „Spätrücktritt“ in § 176 Abs 1a VersVG.
- Innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss gebühren dem VN die für das erste Jahr gezahlten Prämien;
- ab dem zweiten bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Vertragsabschluss der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung der tariflichen Abschlusskosten und des Abzugs gemäß § 176 Abs 4. Trägt der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko, so kann der Versicherer allfällige bis zum Rücktritt eingetretene Veranlagungsverluste berücksichtigen;
- nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss der Rückkaufswert gemäß § 176 Abs 1 (IA 6).

- Nach Auffassung der EB entspricht diese Lösung Art 186 der Solvency II-RL und dem europarechtlichen Wirksamkeitsgebot, weil der neue Abs 1a des § 176 einen höchst wirksamen Anreiz für den Versicherer darstelle, seiner Belehrungspflicht umfassend nachzukommen. Weiters schließe Abs 1a weder die Möglichkeit des VN aus, gegen den Versicherer Schadenersatzansprüche geltend zu machen, noch die Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen den Versicherer durch die FMA gemäß § 319 Z 1 VAG 2016.
- Unzutreffende Berufung auf § 152 Abs 2 Satz 2 dVVG.
- HM für europarechtliche Unbedenklichkeit der „Staffelung“
- ZT Vorbehalte, zT auch explizite Kritik
- Aufwind“ für diese Stimmen durch die E EuGH vom 19.12.2019 in der Rechtssache Rust-Hackner

3. Die Entscheidung EuGH Rust-Hackner (19.12.2019, verb Rs C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18)

3.1 Die fünf Fragen

3.2 Im gegebenen Zusammenhang vor allem Relevanz der Antworten auf die Vorlagefragen 1 und 4.

3.3 In der Vorlagefrage 1 ging es darum, ob die einschlägigen Vorschriften der Lebensversicherungsrichtlinien dahin auszulegen sind, dass die Rücktrittsfrist bei einem Lebensversicherungsvertrag auch dann ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, wenn in den Informationen, die dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mitgeteilt werden, entweder nicht angegeben ist, dass die Erklärung des Rücktritts nach dem auf den Vertrag anwendbaren nationalen Recht keiner besonderen Form bedarf, oder eine Form verlangt wird, die das auf den Vertrag anwendbare nationale Recht nicht vorschreibt?

- Dafür stellte der EuGH darauf ab, ob dem Versicherungsnehmer durch diese Informationen die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben. Die vorlegenden Gerichte würden im Wege einer Gesamtwürdigung, bei der insbesondere dem nationalen Rechtsrahmen und den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen sein wird, zu prüfen haben, ob den Versicherungsnehmern diese Möglichkeit durch den in den ihnen mitgeteilten Informationen enthaltenen Fehler genommen wurde.
 - Auf dieses Kriterium der Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Rücktrittsrechts stellte der EuGH auch bei der Beantwortung der Vorlagefrage 5 ab, in der es um die Frage ging, ob die Bestimmungen der Lebensversicherungsrichtlinien einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die der VN nach seinem Rücktritt vom Vertrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangt, in drei Jahren verjähren.
-

3.4 Die besonders wichtige Vorlagefrage 4 war auf die Rechtsfolgen des „Spätrücktritts“ gerichtet und wollte wissen, ob die europarechtlichen Vorgaben dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Versicherer einem Versicherungsnehmer, der von seinem Vertrag zurückgetreten ist, lediglich den Rückkaufswert zu erstatten hat?

Das wurde vom EuGH kurz und bündig bejaht: „Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 90/619 in der durch die Richtlinie 92/96 geänderten Fassung, Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83 und Art. 185 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Versicherer einem Versicherungsnehmer, der von seinem Vertrag zurückgetreten ist, lediglich den Rückkaufswert zu erstatten hat.“

4. Die Folgejudikatur des OGH

4.1 Zur Relevanz von Belehrungsfehlern (7 Ob 3/20x; 7 Ob 4/20v; 7 Ob 6/20p; 7 Ob 16/20h; 7 Ob 17/20f; 7 Ob 43/20d uam)

4.2 Zum Gebot der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung (7 Ob 10/20a; 7 Ob 11/20y; 7 Ob 14/20i; 7 Ob 15/20m; 7 Ob 18/20b; 7 Ob 19/20z; 7 Ob 40/20p; 7 Ob 146/20a; 7 Ob 174/20v; 7 Ob 177/20k uam; zuletzt 7 Ob 185/21p. Vgl dazu unten 7.)

5. Die E Rust-Hackner als Anlass für das Einschreiten der Europäischen Kommission

5.1 Einleitung eines „Pilotverfahrens“; „Auskunftersuchen“ im April 2020

5.2. Anlass: Änderung des Rücktrittsrechts durch BGBl I 51/2018, da zwischenzeitig der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 19. Dezember 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, Rust-Hackner u.a. zu wichtigen Fragen der Rechtsfolgen eines so genannten "Spätrücktritts" Stellung genommen hat.

5.3. Aus diesem Anlass prüft die Europäische Kommission im genannten Pilotverfahren insbesondere die Frage, auf welche Weise im österreichischen Recht sichergestellt wird, dass das Rücktrittsrecht auch dann nicht erlischt, wenn der VN zwar eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat, die mitgeteilten Informationen jedoch derart fehlerhaft sind, dass dem VN die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben.

5.4 Weiters stelle sich die Frage, wie die Vorgaben des EuGH zu den Rechtsfolgen des Rücktritts umgesetzt werden. Der Gerichtshof habe festgestellt, dass Artikel 185 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der VN einer einem VN, die von seinem Vertrag zurückgetreten ist, lediglich den Rückkaufswert zu erstatten hat. Der Gerichtshof begründet dies damit, dass eine Gleichstellung von Rücktritt und Kündigung des Vertrages dem unionsrechtlich vorgesehenen Rücktrittsrecht jede praktische Wirksamkeit nimmt.

5.5 Die Reaktion des Gesetzgebers: MinE einer „VersVG-Novelle 2021“, die am 01.01.2022 in Kraft treten sollte.

5.6 Ungenütztes Verstreichen dieser Frist; Mahnschreiben der Kommission vom 09.02.2022

5.7 Keine Entschuldigung damit, dass die österreichischen Gerichte die nationalen Bestimmungen ohnehin in unionsrechtskonformer Weise anwenden

6. Die VersVG–Novelle 2022 (BGBl I 70/2022)

6.1 Regierungsvorlage 1446 dB 27. GP am 27.04.2022

6.2 10.05. Justizausschuss, Nationalrat 19.05., Bundesrat 02.06.2022 (jeweils einhellig angenommen)

6.3 Publikation im BGBl am 10.06.2022

6.4 Inkrafttreten mit 01.08.2022 (vgl unten 8.3).

7. Die E OGH 7Ob185/21p vom 16.02.2022

7.1 „Der Gesetzgeber hat aber mit der Novelle nur bei einem „Spätrücktritt“ bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Vertragsabschluss die Rechtsfolgen neu geregelt. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum schuf er hingegen keine neue Rechtsfolgenregelung: § 176 Abs 1 VersVG idgF entspricht vielmehr wörtlich dem § 176 Abs 1 VersVG idF BGBl 509/1994, sodass die bisherige Rechtsprechung (7 Ob 10/20a; 7 Ob 11/20y; 7 Ob 19/20z; ua) anzuwenden ist und sich auch Fragen einer Rechtsfortbildung contra legem ... nicht stellen.

Da nach dieser Judikatur die Beschränkung auf den Rückkaufswert im Fall eines Rücktritts jedenfalls unzulässig ist, ist auch § 176 Abs 1 VersVG idgF insoweit als unionsrechtswidrig zu qualifizieren, als er für den Rücktritt und die Kündigung des Vertrags dieselben rechtlichen Wirkungen vorsieht, ohne dass es einer neuerlichen Befassung des EuGH bedürfte Die Frage, ob die Neuregelung in § 176 Abs 1a VersVG als unionsrechtswidrig zu qualifizieren ist, stellt sich hier mangels Entscheidungsrelevanz nicht.“

7.2 (Heftige) Kritik an dieser Entscheidung durch die Lehre (Potacs; Schöppl, P. Bydlinski)

8. Zur VersVG-Novelle 2022 im Einzelnen

8.1 Das Erfordernis der Relevanz einer Fehlerhaftigkeit der Rücktrittsbelehrung

- § 5c Abs 3 letzter Satz
- § 5c Abs 5 letzter Satz
- Einfügung eines Halbsatzes am Ende der Anlage A Punkt 5

8.2 Sicherung der ausschließlich bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung bei „Spätrücktritten“

- Änderung des § 176 Abs 1a („Abs. 1 ist bei einem Rücktritt nach § 5c nicht anzuwenden“)
- Verdeutlichung des bisher „schwer verständlichen“ § 176 Abs 2 ohne inhaltliche Änderung

8.3 Inkrafttreten

- Gemäß § 191c Abs 24 Satz 1 treten § 5c Abs 3 und Abs 5 (Relevanz eines Beratungsfehlers) sowie § 176 Abs 1a und Abs 2 (Sicherung der ausschließlich bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung bei „Spätrücktritten“ mit 01. August 2022 in Kraft und sind auf Fälle anzuwenden, in denen der Rücktritt nach dem 31. Dezember 2018 erklärt wurde.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Rücktrittsrecht

§ 5c. (1) und (2) ...

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. bis 3. ...

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) ...

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) und (7) ...

§ 176. (1) ...

Sind nicht alle Voraussetzungen für den Beginn der Rücktrittsfrist gemäß § 5c Abs. 2 erfüllt, so gebührt dem Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt von einer Kapitalversicherung

– innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss die für das erste Jahr gezahlten Prämien;

– ab dem zweiten bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Vertragsabschluss der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung der tariflichen Abschlusskosten und des Abzugs gemäß § 176 Abs. 4. Trägt der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko, so kann der Versicherer allfällige bis zum Rücktritt eingetretene Veranlagungsverluste berücksichtigen.

(2) Das gleiche gilt bei einer Versicherung der in Abs. 1 bezeichneten Art auch dann, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalls der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kapitals frei ist. Im Fall des § 170 Abs. 1 ist jedoch der Versicherer zur Erstattung des Rückkaufswerts nicht

Vorgeschlagene Fassung

Rücktrittsrecht

§ 5c. (1) und (2) ...

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. bis 3. ...

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird. *Eine Rücktrittsbelehrung, die derart fehlerhaft ist, dass sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben, ist einer fehlenden Belehrung gleichzuhalten.*

(4) ...

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. *Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.*

(6) und (7) ...

§ 176. (1) ...

(1a) Abs. 1 ist bei einem Rücktritt nach § 5c nicht anzuwenden.

(2) *In den Fällen des Abs. 1 außer bei einem Rücktritt nach § 5c hat der Versicherer den auf die Versicherung entfallenden Rückkaufswert auch dann zu erstatten, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalls der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kapitals frei ist. Im Fall des § 170*

Geltende Fassung

verpflichtet.

(2a) bis (6) ...

§ 191c. (1) bis (21) ...

(22) § 5a Abs. 2, § 5c, § 15a Abs. 2, § 176 Abs. 1a, § 176 Abs. 5 und Abs. 6, § 178 Abs. 1 und Anlage A in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2018 treten mit 01.01.2019 in Kraft. § 5b Abs. 2 bis 6 und § 165a treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. § 5c, § 176 Abs. 1a und Anlage A sind auf Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 geschlossen werden. § 5b Abs. 2 bis 6, § 5c und § 165a in der Fassung vor dem **Bundesgesetz** BGBl. I Nr. 51/2018 sind – vorbehaltlich des Abs. 23 – auf Versicherungsverträge weiterhin anzuwenden, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden.

(23) Für einen Rücktritt von einer Kapitalversicherung nach den §§ 5b, 5c und 165a in der Fassung vor dem **Bundesgesetzblatt** BGBl. I Nr. 51/2018, der ab dem 01.01.2019 erklärt wird, gelten die Rechtsfolgen gemäß § 176 Abs. 1a.

Anlage A**Belehrung über das Rücktrittsrecht**

(1) bis (4) ...

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 1 ist jedoch der Versicherer zur Erstattung des Rückkaufswerts nicht verpflichtet.

(2a) bis (6) ...

§ 191c. (1) bis (21) ...

(22) § 5a Abs. 2, § 5c, § 15a Abs. 2, § 176 Abs. 1a, § 176 Abs. 5 und Abs. 6, § 178 Abs. 1 und Anlage A in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2018 treten mit 01.01.2019 in Kraft. § 5b Abs. 2 bis 6 und § 165a treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. § 5c, § 176 Abs. 1a und Anlage A sind auf Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 geschlossen werden. § 5b Abs. 2 bis 6, § 5c und § 165a in der Fassung vor dem **Bundesgesetz** BGBl. I Nr. 51/2018 sind – vorbehaltlich des Abs. 23 – auf Versicherungsverträge weiterhin anzuwenden, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden.

(23) Für einen Rücktritt von einer Kapitalversicherung nach den §§ 5b, 5c und 165a in der Fassung vor dem **Bundesgesetz** BGBl. I Nr. 51/2018, der ab dem 01.01.2019 erklärt wird, gelten die Rechtsfolgen gemäß § 176 Abs. 1a.

(24) § 5c Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 176 Abs. 1a und Abs. 2 treten in der Fassung der Versicherungsvertrags-Novelle 2022 (VersVG-Nov 2022), BGBl. I Nr. ##/2022, mit 1. August 2022 in Kraft und sind auf Fälle anzuwenden, in denen der Rücktritt nach dem 31. Dezember 2018 erklärt wurde. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. August 2022 geschlossen wurden, genügt die Verwendung des Musters gemäß Anlage A in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2018 den Anforderungen des § 5c Abs. 3; für Verträge, die nach dem 31. Juli 2022 geschlossen werden, ist das Muster in der Fassung der VersVG-Nov 2022 zu verwenden. § 176 Abs. 1 ist auch auf die Folgen eines Rücktritts von einer Kapitalversicherung nach den §§ 5b, 5c und 165a in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2018, der nach dem 31. Dezember 2018 erklärt wurde, nicht anzuwenden.

Anlage A**Belehrung über das Rücktrittsrecht**

(1) bis (4) ...

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den

Geltende Fassung

Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Gestaltungshinweise:

1) und 2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, *es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.*

Gestaltungshinweise:

1) und 2) ...

- Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit dieser Rückwirkung? (EBRV 1446 BlgNR 2)
- Gemäß § 191c Abs 24 Satz 3 ist § 176 Abs 1 auch auf die Folgen eines Rücktritts von einer Kapitalversicherung nach den §§ 5b, 5c und 165a idF vor dem Bundesgesetz BGBl I 51/2018 nicht anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2018 erklärt wurde
- § 191c Abs 24 Satz 2 betrifft die Änderung der Musterbelehrung in Anlage A: Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. August 2022 geschlossen wurden, genügt die Verwendung des Musters gemäß Anlage A in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2018 den Anforderungen des § 5c Abs. 3; für Verträge, die nach dem 31. Juli 2022 geschlossen werden, ist das Muster in der Fassung der VersVG-Nov 2022 zu verwenden (also keine Rückwirkung)

9. Würdigung

9.1 Aufgrund der Judikatur des OGH keine großen Auswirkungen auf die Praxis

9.2 Keine Garantie dafür, dass nicht weitere Vertragsverletzungsverfahren möglich sind

9.3 Beispiel: Gleichsetzung des Zustandekommens des Lebensversicherungsvertrages mit der Verständigung des VN von diesem Umstand, die nach den europarechtlichen Vorgaben erforderlich ist